

1.) Der Auftrag kann nur auf der Grundlage dieser **Geschäftsbedingungen für den Einkauf** der Bestellerin (Firma Spier) angenommen werden. Eine Annahme unter geänderten oder zusätzlichen Bedingungen gilt als Ablehnung des von Spier erteilten Auftrages sowie als verbindliches Angebot des Lieferanten zum Abschluss eines Vertrages zu den genannten Bedingungen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst dann zustande, wenn die Firma Spier dieses Angebot des Lieferanten ausdrücklich und schriftlich annimmt.

2.a.) Vereinbarte **Liefertermine** sind Fix-Termine, nach deren Überschreitung Spier ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatzansprüche stellen kann. Ansprüche des Lieferanten aus Nichterfüllung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Ist eine Vertragsstrafe vereinbart, so schließt diese nicht die Geltendmachung eines höheren Schadens aus.

2.b.) Der Lieferant ist nicht verantwortlich für Lieferverzögerungen, die auf Umständen beruhen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Bestellerin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er annehmen muss, dass die vereinbarte Lieferfrist überschritten wird.

3.a.) Der Lieferant garantiert, dass die **Waren**, die den Gegenstand des Auftrages bilden, den von der Bestellerin oder Lieferanten stammenden Spezifikationen, Zeichnungen oder Mustern entsprechen. Der Lieferant garantiert ferner, dass sich die Waren für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen, von einwandfreiem Material sind und keine Fehler aufweisen.

3.b.) Die Bestellerin hat das Recht, alle Erzeugnisse, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, zurückzuweisen oder selbst auf Kosten des Lieferanten nachbessern zu lassen. Die zurückgewiesenen Waren werden auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten zurückgesandt. Die Vorschriften gelten auch dann, wenn die Beanstandung durch irgendeinen Umstand nicht rechtzeitig erfolgen konnte.

4.a.) Der Lieferant steht dafür ein, dass die zu liefernden Waren kein in- oder ausländisches Patent oder sonstiges **Schutzrecht** bzw. Immaterialgüterrecht verletzen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellerin von allen Ansprüchen Dritter wegen angeblicher oder tatsächlicher Verletzung derartiger Rechte freizustellen.

4.b.) Alle **Angaben**, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von der Bestellerin überlassen werden, ebenso die von dem Lieferanten nach besonderen Angaben der Bestellerin angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die Herstellung von der Firma Spier bestellter Produkte verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie der Bestellerin samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich abzugeben. Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als **Geschäftsgeheimnis** zu betrachten und demgemäß zu behandeln. Er haftet für allen Schaden, der der Bestellerin aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwächst. Der Lieferant verpflichtet sich, Waren, die nach dem Entwurf der Bestellerin hergestellt sind, nicht ohne Zustimmung der Bestellerin an Dritte zu liefern.

5.) Die Bestellerin ist berechtigt, jederzeit die Pläne, Spezifikationen und Mengen der den Auftrag umfassenden Waren, Materialien und Arbeiten zu ändern. Im Falle einer sich daraus ergebenden Erhöhung oder Verminderung des vereinbarten Preises erfolgt eine angemessene Preisneuaufsetzung.

6.a.) Die Bestellerin hat das Recht, jederzeit die gemäß der Bestellung vom Lieferanten durchzuführenden Arbeiten ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zu stornieren. Die **Stornierung** erfolgt schriftlich und gibt den Umfang der Arbeitseinstellung an. Der Lieferant seinerseits hat entsprechend der Bestellerin alle bearbeiteten und nicht bearbeiteten Waren, Teile, fertig gestellte Arbeiten und andere Materialien abzuliefern.

6.b.) Die Bestellerin ist im Falle der Stornierung verpflichtet, dem Lieferanten den Bestellpreis für alle Erzeugnisse oder Leistungen, die gemäß dieser Bestellung hergestellt bzw. erbracht worden sind, zu bezahlen; ferner sind dem Lieferanten alle tatsächlich entstandenen und nach allgemeinen Buchhaltungsprinzipien auf den fertig gestellten Teil der Arbeiten entfallene Kosten (Gewinne also ausgenommen) zu ersetzen, jedoch nicht über den Gesamtbetrag hinaus, den der Auftrag für die stornierten Waren und Arbeiten enthält.

7.) Wird der Lieferant zahlungsunfähig oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt, so ist die Bestellerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dem Lieferanten ersatzpflichtig zu sein.

8.) Vom Lieferanten vorgesehene Haftungsbeschränkungen sind gegenüber der Bestellerin generell unwirksam, es sei denn, die Bestellerin hätte die Geltung der Haftungsbeschränkung ausdrücklich schriftlich bestätigt.

9.) Die **Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung** der Waren trägt der Lieferant bis zur Abnahme durch die Bestellerin.

10.) Muss die Bestellerin die seinerseits an seinen Abnehmer verkaufte Ware als Folge der Mangelhaftigkeit einer Leistung des Lieferanten zurücknehmen oder muss er eine Preisminderung akzeptieren, so bedarf es für den Rückgriff beim Lieferanten keiner Fristsetzung. Die Bestellerin allerdings wird den Lieferanten unverzüglich informieren, sobald gegenüber der Bestellerin Ansprüche geltend gemacht werden. Die Bestellerin räumt dem Lieferanten die Möglichkeit ein, binnen Wochenfrist schriftlich zu erklären, die Erfüllung des Rückabwicklungs- oder Minderungsanspruches des Abnehmers der Bestellerin solle verweigert werden. Die Bestellerin ist zur Verweigerung nur verpflichtet, wenn der Lieferant zuvor Sicherheit für alle denkbaren Folgekosten aus der Erfüllungsverweigerung einschließlich denkbarer Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten der Bestellerin und des Abnehmers der Bestellerin leistet. Die Bestellerin kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die die Bestellerin im Verhältnis zu dem Abnehmer der Bestellerin zu tragen hat, wenn der vom Abnehmer der Bestellerin geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf die Bestellerin vorhanden war. **Sachmängel-Ansprüche** der Bestellerin **verjähren** frühestens nach 24 Monaten ab Abnahme der Ware. Die Verjährung der Rückgriffs-Ansprüche der Bestellerin gegen seinen Lieferanten wegen der Ansprüche des Abnehmers der Bestellerin tritt jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Bestellerin die Ansprüche seines Abnehmers erfüllt hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache der Bestellerin abgeliefert hat.

11.) Der Lieferant garantiert, dass er Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den gesetzlichen **Umwelt-Bestimmungen** verpackt, kennzeichnet und versendet. Der Lieferant garantiert ferner, dass die Begleitpapiere alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten. Sollten der Bestellerin aus einer Verletzung aktueller oder künftig in Kraft tretender gesetzlicher und behördlicher Umwelt-Bestimmungen Schäden entstehen, so wird der Lieferant diese Schäden erstatten, bzw. die Bestellerin von noch nicht erfüllten Ansprüchen Dritter freistellen.

12.a.) **Rechnungen** müssen sofort nach Lieferung bzw. Leistung durch die Post eingesandt werden. Auf keinen Fall dürfen die Rechnungen den Waren beigelegt werden. Rechnungen müssen die handelsüblichen Bezeichnungen des Artikels ausweisen und die Angabe der Umsatzsteuer-Nummer und der Umsatzsteuer-Ident-Nummer enthalten.

12.b.) Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die **Zahlung** 10 Tage nach Erhalt der Ware und Zugang der Rechnung abzüglich 3 % Skonto bzw. 30 Tage nach Erhalt der Ware rein netto Kasse. Die vorstehend genannte Zahlungsfrist beginnt mit dem Tage, der dem Tage folgt, an dem sowohl die Ware eingegangen, als auch die Rechnung zugestellt ist. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss.

12.c.) Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten die **Preise** frachtfrei bis zur Station der Bestellerin, das heißt alle Transportkosten wie Verpackung, Fracht und Einlagerung sind vom Lieferanten zu tragen. Vorbehalte wegen Preisänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Bestellerin schriftlich bestätigt worden sind.

13.) Zu vorliegendem Auftrag bestehen keine Nebenabsprachen. **Abänderungen oder Ergänzungen des Auftrages** sind nur verbindlich, wenn diese in einer Zusatzbestellung von beiden Parteien unterzeichnet sind.

14.a.) Die **Rechtsbeziehungen** der Parteien unterliegen deutschem Recht.

14.b.) **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Auftrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Steinheim.